

# RS Vwgh 2001/5/30 99/13/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

### Rechtssatz

Unter verdeckten Ausschüttungen im Sinn des§ 8 Abs 2 KStG 1988 sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilsinhaber zu verstehen, die das Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilsinhaberschaft haben (Hinweis E 26.9.2000, 98/13/0157). Verdeckte Ausschüttungen können das Einkommen der Körperschaft in zwei Formen mindern. Entweder es liegen überhöhte (scheinbare) Aufwendungen oder zu geringe (fehlende) Einnahmen vor.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130024.X04

### Im RIS seit

09.01.2002

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)